

Anne-Christine Müller
21702 Ahlerstedt

Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition, der sich 12 Unterstützer angeschlossen haben, wird vor dem Hintergrund der Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland der Einsatz der Bundeswehr in Fußballstadien gefordert.

Das Anliegen wird wie folgt begründet:

Ein Bundeswehreininsatz erhöhe die Sicherheit in den Fußballstadien. Im Falle eines Anschlags bräche kein Chaos aus. Wenn nur Polizei oder Sicherheitskräfte eingesetzt würden, wäre im Falle eines Anschlags kein Personal vorhanden, das sich darum kümmern könne, die Besucher sicher aus dem Stadion zu bringen. Wenn jedoch diese Kräfte sich primär um die Besucher kümmerten, könne sich niemand mit dem Anschlag befassen. Hierauf könne sich die Bundeswehr konzentrieren, die auf solche Eventualitäten auch besser vorbereitet sei. Durch einen derartigen Einsatz würden sich die Besucher auch sicherer fühlen. Die Bundeswehr könne die Gäste auch noch zusätzlich auf Waffen oder andere gefährliche Gegenstände kontrollieren. Ein solcher Einsatz würde das Aufgabengebiet der Bundeswehr ausweiten, was aus Sicht der Petenten wünschenswert wäre.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führt – unter Berücksichtigung einer hierzu erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) – zu folgendem Ergebnis:

Nach Artikel 87a Abs. 2 Grundgesetz (GG) dürfen die Streitkräfte und die darin liegende Zuweisung von Vollzugskompetenzen an die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es zulässt. Darüber hinaus sind Befugnisse zum Einsatz der Streitkräfte im Innern – abgesehen von den Fällen des Artikel 87a Absatz 3 und 4 GG – in Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 GG geregelt (Naturkatastrophen und besonders schwere Unglücksfälle).

Die oben genannten Regelungen des Grundgesetzes stehen jedoch Verwendungen, die kein Einsatz der vollziehenden (militärischen) Gewalt sind, nicht entgegen. So können die Streitkräfte, nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikel 35 Abs. 1 GG, allen Behörden des Bundes und der Länder auf Anforderung technische Amtshilfe leisten. Dabei stellt die Bundeswehr ihre Fähigkeiten, Personal und Sachmittel zur Verfügung, ohne dass bei diesen Unterstützungsleistungen hoheitliche Zwangs- oder Eingriffsbefugnisse in Anspruch genommen werden.

Die Notwendigkeit dieser eindeutigen Trennung zwischen militärischen Aufgaben einerseits und polizeilichen Aufgaben andererseits stellt eine der wesentlichen Grundüberlegungen der Väter und Mütter des Grundgesetzes dar.

Die Ausstattung der Bundeswehr mit hoheitlichen Rechten, die für Maßnahmen wie z. B. das Durchsuchen von Personen erforderlich wären, verstieße hiernach gegen die in der Verfassung für den Einsatz der Streitkräfte vorgesehenen Beschränkungen und kann daher nicht befürwortet werden. Eine Amtshilfe der Bundeswehr, wie dargestellt, vermag jedoch durchaus den Sicherheitsbedürfnissen der Menschen entgegenzukommen und ist entsprechend während der Weltmeisterschaft auch geleistet worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, und sieht von einer Beratung im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung ab.